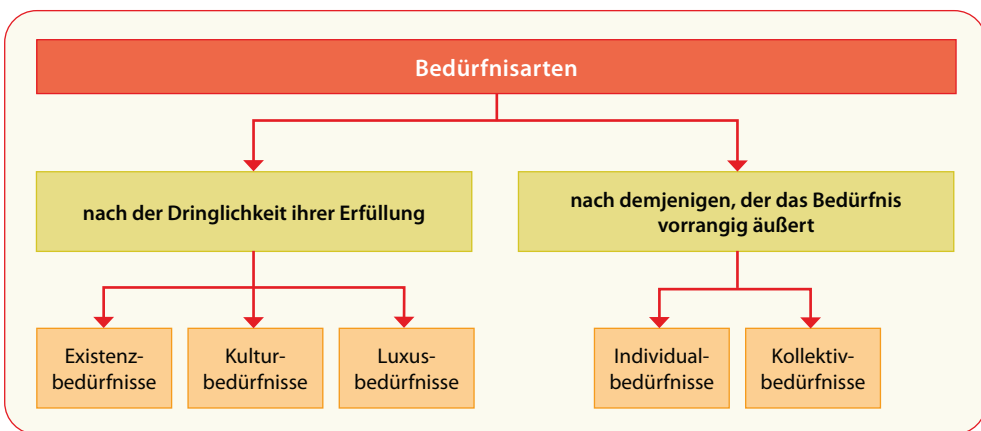


1 Notwendigkeit des Wirtschaftens

1.1 Bedürfnisse und Bedarf

Ausgangspunkt wirtschaftlichen Handelns sind die Wünsche des Menschen nach Wohnung, Kleidung und Nahrung. Darüber hinaus hat er zahlreiche weitere Anliegen (wie z. B. Besuch von Theatern oder Museen), deren Ausführung dazu beiträgt, sein Leben angenehmer zu gestalten.

Zur Erfüllung der zum Teil lebensnotwendigen Wünsche entstehen beim Menschen **Mangelgefühle**, die er zu beseitigen sucht. Diese Mangelempfindungen werden im wirtschaftlichen Sprachgebrauch als **Bedürfnisse** bezeichnet, die das Bestreben hervorrufen, den Mangel zu beheben.



► Bedürfnisarten nach der Dringlichkeit ihrer Erfüllung

Eine wichtige Unterscheidung der Bedürfnisse ist die nach ihrer Dringlichkeit:

- **Existenzbedürfnisse** wie Essen, Trinken oder Wohnen müssen vorrangig behoben werden, da ihre Befriedigung lebensnotwendig ist.
- **Kulturbedürfnisse** gehen über das Existenzminimum hinaus und werden dadurch geweckt, dass der Mensch in einer bestimmten Gesellschaft mit einer besonderen Kultur lebt. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse wie z. B. Unterhaltung, Bildung oder Reisen wird in der Gesellschaft weitgehend als selbstverständlich betrachtet.
- **Luxusbedürfnisse** sind solche, die prinzipiell als entbehrlich anzusehen sind (Sportwagen, wertvoller Schmuck).

Welchem Bereich ein bestimmtes Bedürfnis zuzuordnen ist, hängt häufig von der spezifischen Situation des Menschen ab. Einzelne Bedürfnisse können von bestimmten Personen als selbstverständlich betrachtet werden (Durchführung einer Weltreise), während sie von Mitgliedern anderer sozialer Schichten als Luxus empfunden werden. Bedürfnisse sind auch im Zeitablauf wandelbar und ändern sich durch technische und gesellschaftliche Entwicklungen. Der Wunsch nach einer Auslands-Urlaubsreise oder nach einem Laptop war zunächst ein Luxusbedürfnis, wird jedoch heute als üblich eingestuft.

► Bedürfnisse nach demjenigen, der das Bedürfnis vorrangig äußert

Bedürfnisse können weiter in **Individual- und Kollektivbedürfnisse** unterschieden werden, und zwar je nachdem, ob ein Bedürfnis eher von einer einzelnen Person ausgeht oder alle Mitglieder der Gesellschaft dieses Bedürfnis gleichermaßen äußern.

- **Individualbedürfnisse:** ein Nahrungsmittel, ein Möbelstück, eine Erholungsreise.
- **Kollektivbedürfnisse** (Gemeinschafts- oder Sozialbedürfnisse): Schulen, Krankenhäuser, Straßen, Umweltschutz, Rechtssicherheit.

Inwieweit der Mensch seine Bedürfnisse tatsächlich befriedigen kann, hängt in der Regel von seiner Vermögens- und Einkommenssituation, d. h. von der ihm zur Verfügung stehenden **Kaufkraft**, ab. Die Summe der mit Kaufkraft versehenen Bedürfnisse wird als **Bedarf** bezeichnet. Dieser kann durch den Erwerb bestimmter Güter gedeckt werden. Wird der Bedarf auf diese Weise durch einen Kaufentschluss am Markt wirksam, wird er zur **Nachfrage**.

1.2 Güter als Mittel der Bedürfnisbefriedigung

Alle Mittel, die die Bedürfnisse befriedigen, nennt man **Güter**. Sie sind für den Menschen von Nutzen, weil sie ein bestehendes Mangelgefühl beseitigen.

► Freie Güter

Nicht alle Güter werden durch wirtschaftliche Tätigkeit erstellt. Mittel, die die Natur unbeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung stellt (Luft, Sonnenlicht, Meerwasser, Wüstensand, Steine im Gebirge), ohne dass zu ihrer Erlangung Arbeit geleistet werden muss, nennt man **freie Güter**. Sie sind im Verhältnis zu den Bedürfnissen reichlich vorhanden und deshalb **nicht** Gegenstand des Wirtschaftens.

Infolge der zunehmenden Einwirkungen des Menschen auf die Natur durch Umweltbelastungen (Luft- und Gewässerverschmutzung) werden die freien Güter allerdings nicht nur oft nachhaltig in ihrer Qualität geschädigt, sondern auch stetig verringert. Aufgrund dieser zunehmenden Knappheit ergibt sich zusehends die Notwendigkeit, auch mit freien Gütern wirtschaften zu müssen.

► Wirtschaftliche Güter

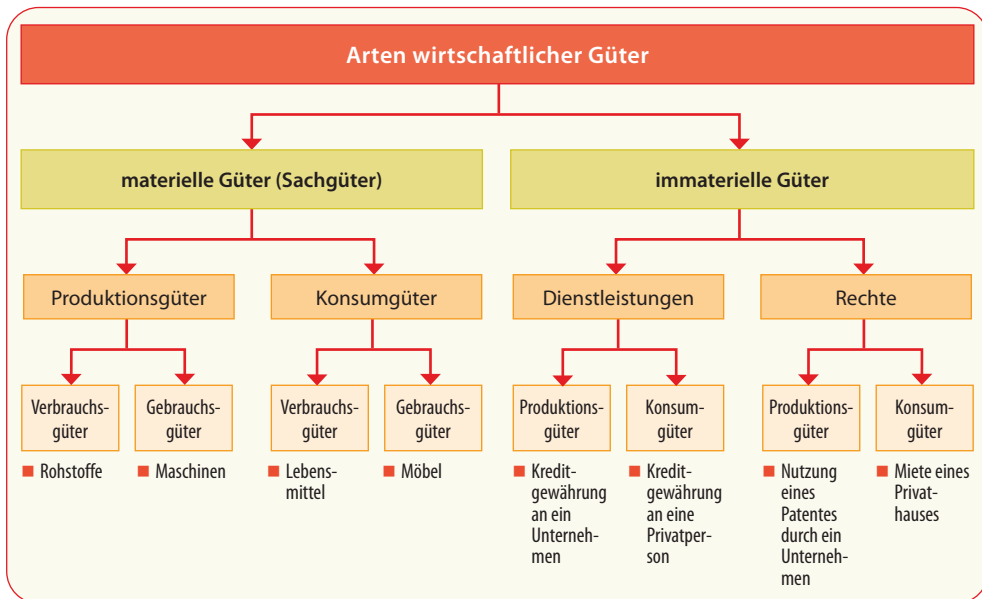
Ökonomisch von Bedeutung sind vor allem die wirtschaftlichen Güter, die durch folgende **Merkmale** charakterisiert sind:

- Die meisten Güter, die der Mensch benötigt, stellt die Natur nur in einem begrenzten Umfang und meist nicht in direkt verbrauchsgerechtem Zustand zur Verfügung (Rohstoffe, Energie). Diese nur unter Arbeitseinsatz nutzbaren Güter sind **knapp** und deshalb muss mit ihnen **gewirtschaftet** werden. Ein Gut wird dann knapp, wenn bei gleichbleibendem Angebot die Nachfrage steigt. **Relativ knapp** sind Güter, die prinzipiell in beliebiger Menge hergestellt werden können; **absolut knapp** sind Güter, die sich nicht vermehren lassen (z. B. der Boden).
- Die Herstellung bzw. die Bearbeitung wirtschaftlicher Güter verursachen **Kosten**.
- Wirtschaftliche Güter werden am **Markt** angeboten und erzielen einen **Preis**.
- **Materielle Güter (Sachgüter)** sind körperlicher Natur und dienen entweder als **Produktionsgüter** zur Herstellung wirtschaftlicher Güter oder finden in Form von **Konsumgütern** unmittelbare Verwendung zur Bedürfnisbefriedigung.

Sowohl Produktions- als auch Konsumgüter können **Verbrauchsgüter** (das Gut wird beim Verbrauchsvorgang „vernichtet“) oder **Gebrauchsgüter** (das Gut wird über einen längeren Zeitraum „genutzt“) sein.

- **Immaterielle Güter** sind **Dienstleistungen** (menschliche Leistungen, die der Bedürfnisbefriedigung dienen, z. B. bereitgestellt durch Rechtsanwälte, Ärzte, Banken, Versicherungen) und **Rechte** (Patente, Lizenzen).

Immaterielle Güter kommen wie materielle Güter sowohl im Produktions- als auch im Konsumbereich vor.



1.3 Ökonomisches Prinzip

Wirtschaftliche Entscheidungen müssen planvoll und vernünftig (rational) getroffen werden, wenn der angestrebte Erfolg bestmöglich erreicht werden soll. Wirtschaftlich arbeiten bedeutet, mit knappen Gütern eine **optimale Bedürfnisbefriedigung** zu erzielen. Als Grundsatz wirtschaftlichen Handelns gilt das ökonomische Prinzip (**Rationalprinzip, Prinzip der Wirtschaftlichkeit**), wobei in zwei Einzelprinzipien unterschieden werden kann:

▶ Maximalprinzip

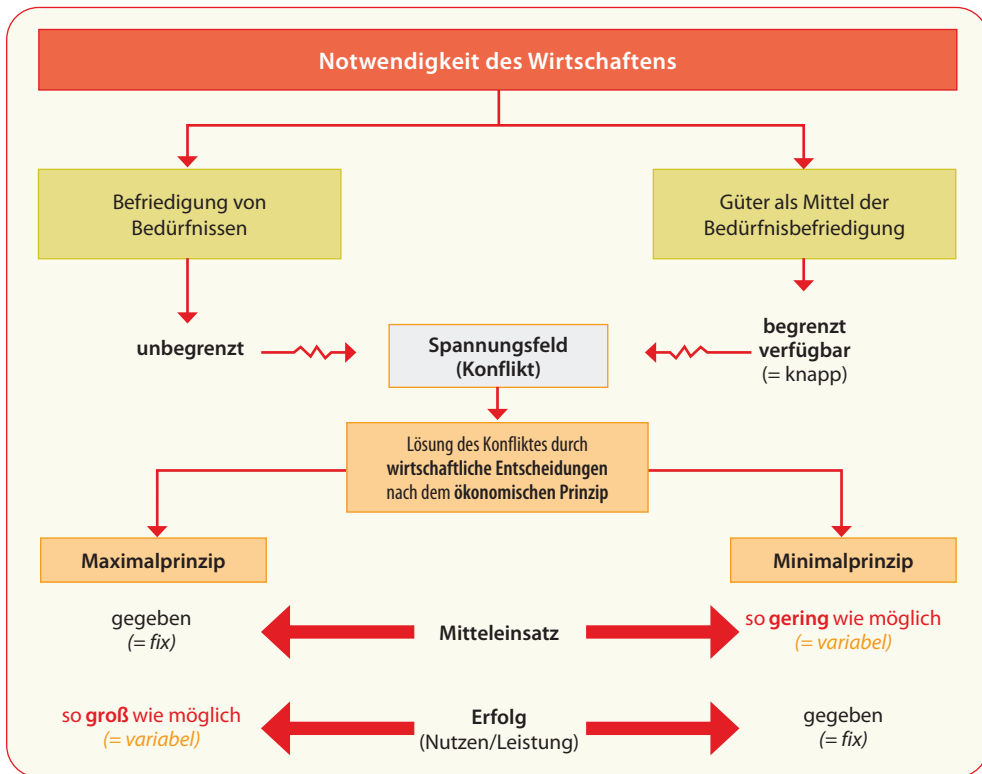
Mit einem gegebenen Einsatz von Mitteln soll der größtmögliche (maximale) Erfolg (Nutzen, Leistung) erzielt werden.

- Ein Ehepaar versucht, mit dem zur Verfügung stehenden Haushaltsgeld einen höchstmöglichen Nutzen für die Familie zu erreichen.
- Ein Textilunternehmen ist bestrebt, aus einer bestimmten Menge Stoff durch geeignetes Zuschneiden möglichst viele Damenblusen anzufertigen.

▶ Minimalprinzip

Ein bestimmter Erfolg soll mit dem geringsten (minimalen) Einsatz von Mitteln erreicht werden.

- Ein Konsument ist bestrebt, für den Kauf bestimmter Lebensmittel möglichst wenig Geld auszugeben.
- Für den Warenversand wird die preisgünstigste Versandart gewählt.



Beim ökonomischen Prinzip werden Aufwand und Nutzen in ein Verhältnis zueinander gesetzt. Das Ergebnis gibt Aufschluss über den **Erfolg wirtschaftlichen Handelns**. Das Maximalprinzip erfordert die Ergiebigkeit der Mittelverwendung, das Minimalprinzip bedingt die Sparsamkeit der einzusetzenden Mittel.

Spätestens seitdem die **Belastungen der Umwelt** weltweit bedrohliche Ausmaße (z.B. Waldsterben, Klimawandel) angenommen haben, die unsere natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen, ist deutlich geworden, dass **wirtschaftliches Handeln auch ökologischen Erfordernissen** gerecht werden muss. Die Realisierung von Umweltschutzmaßnahmen berührt daher stets auch ökonomische Interessen.

So erfordern die Vermeidung oder Beseitigung von Umweltbelastungen zusätzliche Investitionen, die oft einen erheblichen Kapitaleinsatz bedingen. Die dadurch verursachten Kosten stehen der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung des Unternehmens, die bestmögliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erreichen, entgegen. Andererseits können innovative Umweltschutzmaßnahmen (wie etwa die Entwicklung eines rohstoff- oder eines energiesparenden Produktionsverfahrens) zukunftsorientierte Märkte eröffnen.

Bei Zielkonflikten im Spannungsfeld zwischen ökonomischen Belangen und ökologischen Notwendigkeiten sollte immer dann der **Ökologie** der Vorrang eingeräumt werden, wenn bei der Verfolgung wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Interessen mit Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Bedrohung unserer natürlichen Lebensgrundlagen) zu rechnen ist.

2 Produktionsfaktoren

Die vielfältigen **Bedürfnisse** der Menschen und der sich daraus durch Kaufkraft am Markt ergebende **Bedarf** erfordern es, dass die zur Bedürfnisbefriedigung notwendigen **Güter** von Unternehmen produziert und für die Verbraucher bereitgestellt werden. Für diesen Produktionsprozess sind als Grundelemente **Produktionsfaktoren** notwendig, die nach volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Faktoren unterschieden werden können.

2.1 Volkswirtschaftliche Produktionsfaktoren

Unter Produzieren im volkswirtschaftlichen Sinn wird das Beschaffen, Erzeugen und Verteilen von Gütern verstanden. Die Produktion von Gütern kann nur erfolgen, wenn **menschliche Arbeit** und das in der Natur vorfindbare Gut **Boden** eingesetzt werden (ursprüngliche Produktionsfaktoren). Als zusätzliche (abgeleitete) Faktoren kommen das **Kapital** sowie das **menschliche Know-how** (Bildung) hinzu.

► Produktionsfaktor Arbeit

Träger des Produktionsfaktors Arbeit ist der Mensch. Volkswirtschaftlich bedeutet Arbeit die bewusste geistige und körperliche Tätigkeit des Menschen, die auf **Einkommenserzielung** gerichtet ist.

Die Tätigkeit einer Bankkauffrau dient dem Erwerb von Einkommen und ist somit dem Produktionsfaktor Arbeit zuzurechnen. Hält sich die Angestellte in ihrer Freizeit durch körperliche Aktivitäten fit, erfüllt sie zwar auch eine Arbeitsleistung, die allerdings nicht zur Schaffung von Gütern dient. Arbeit ist entsprechend nur dann ein Produktionsfaktor, wenn sie zur Produktion oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen vollbracht wird und damit im Dienst der Bedarfsdeckung steht.

Körperliche Tätigkeiten verlangen vermehrt manuelle Kenntnisse und Fertigkeiten. Hier werden besondere Anforderungen an Muskelkraft, Beweglichkeit und Geschicklichkeit gestellt. Grundvoraussetzung ist aber auch eine gründliche Schulung oder Ausbildung, die das notwendige Wissen zur Ausführung der Tätigkeit vermittelt.

Geistige Tätigkeit ist eher durch Planungs-, Kontroll- und Leitungsaufgaben gekennzeichnet, die Wissen und Denkvermögen stärker fordern. Auch hier ist eine entsprechende Ausbildung Voraussetzung.

► Produktionsfaktor Boden (Natur)

Der Produktionsfaktor Boden ist absolut knapp, d. h. nicht vermehrbar. Beim Boden handelt es sich um einen umfassenden Oberbegriff für alle von der Natur zur Verfügung gestellten „**natürlichen Hilfsquellen**“ (Ressourcen), insbesondere um alle für die Produktion von Gütern erforderlichen **Rohstoffe** und **Naturkräfte**.

Der Boden leistet durch seine wirtschaftliche Nutzung einen dreifachen Beitrag:

- **Abbaufunktion** durch Nutzung von Rohstoff- und Energievorkommen (Kohle, Erze, Erdöl, Erdgas, Wasser, Sonnenenergie);
- **Anbaufunktion** in der Land- und Forstwirtschaft (Ackerbau, Viehzucht, Anbau von Obst, Wein, Gemüse und Holz sowie Fischfang);
- **Standortfunktion** für Unternehmen und Haushalte (landwirtschaftliche Betriebe sind von Bodenqualität und klimatischen Bedingungen abhängig; Industriebetriebe sind teilweise an bestimmte Standorte zu Rohstoffen, Energiequellen und Transportwegen gebunden).

In den letzten Jahren wurde im Zusammenhang mit den von der Natur zur Verfügung gestellten Ressourcen immer wieder die Forderung erhoben, Belastungen des Produktionsfaktors

Boden (Natur) zu vermeiden bzw. bereits vorhandene Schäden nachträglich zu beseitigen. In den hohen Kosten des Umweltschutzes (z.B. für geeignete Maßnahmen zum Gewässerschutz, zur Luftreinhaltung oder zur Lösung des Müllproblems) spiegelt sich somit der Preis für den Produktionsfaktor Boden (Natur) wider.

► Produktionsfaktor Kapital

Der Produktionsfaktor Kapital ist schwieriger zu beschreiben als die Faktoren Arbeit und Boden (Natur). Produzieren ist nur durch Kombination dieser beiden **ursprünglichen (originären) Produktionsfaktoren** möglich. Kapital ist dagegen von Anfang an kein ursprünglicher, sondern ein **abgeleiteter (derivativer) Produktionsfaktor**, der erst durch das Zusammenwirken der Produktionsfaktoren Arbeit und Boden (Natur) entstehen kann.

Unter dem **Produktionsfaktor Kapital** sind alle materiellen Ergebnisse wirtschaftlicher Tätigkeit zu verstehen, die nicht zum unmittelbaren Verbrauch, sondern zur weiteren Gütererstellung bestimmt sind. Man bezeichnet sie deshalb als **produzierte Produktionsmittel** (Gebäude, Maschinen, Vorprodukte u. a.).

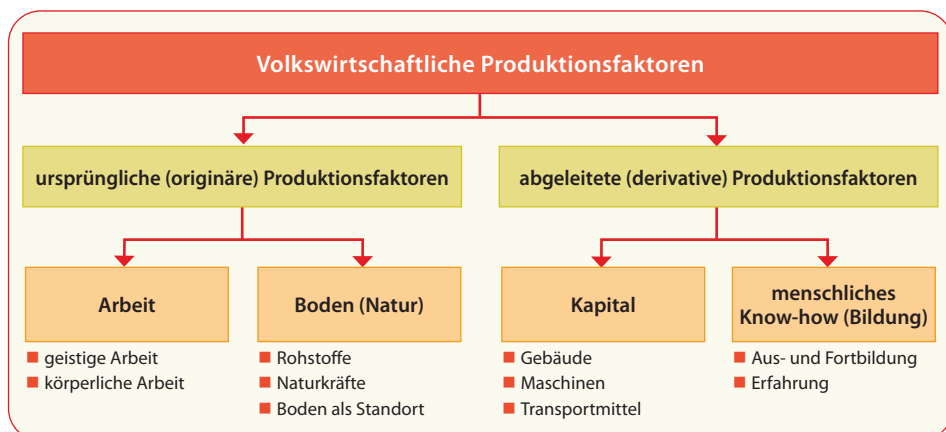
Kapital kann nur dadurch gebildet werden, dass nicht alle mit den ursprünglichen Produktionsfaktoren Arbeit und Boden erzeugten Güter sofort konsumiert, sondern gespart werden. Erst durch einen vorübergehenden Konsumverzicht wird es möglich, Kapital zu bilden, um damit später mehr Güter erzeugen zu können.

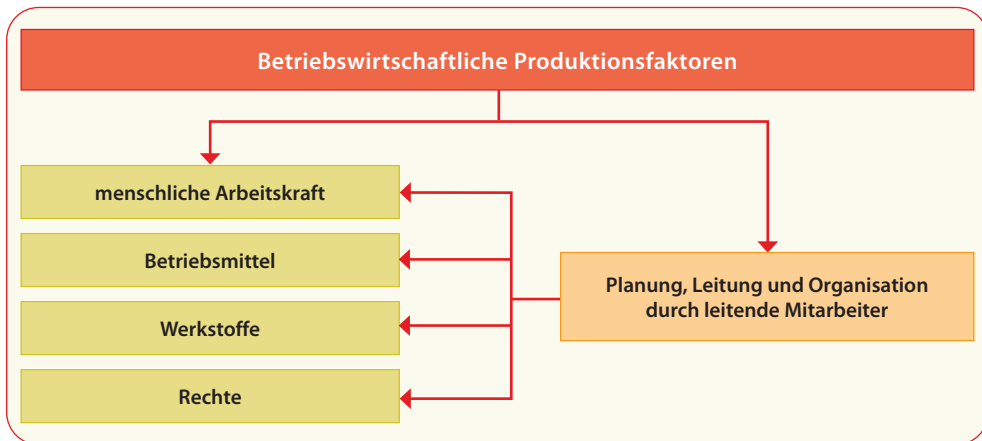
Ein Landwirt, der die Erträge des Bodens und seiner Arbeit nicht restlos verbraucht, wird nach einiger Zeit in der Lage sein, die angesparten Mittel in Maschinen zu investieren, die das spätere Produktionsergebnis wesentlich verbessern.

► Produktionsfaktor menschliches Know-how (Bildung)

Da auch der Stand des naturwissenschaftlichen, technischen, handwerklichen oder kaufmännischen Wissens die Ergiebigkeit und Qualität der im Produktionsprozess eingesetzten ursprünglichen (originären) Produktionsfaktoren Boden und Arbeit steigern, gilt **Bildung** ebenso wie das **Kapital** als **abgeleiteter (derivativer) Produktionsfaktor**.

Das durch Aus- und Fortbildung oder Erfahrung erworbene „**menschliche Know-how**“ ermöglicht es nicht nur, Umfang und Qualität der Produktion zu steigern, sondern fördert auch den vernünftigen Umgang mit den anderen Produktionsfaktoren. Nicht die sinnlose Ausbeutung von Natur und Arbeitskräften sichert auf längere Sicht die Produktivität, sondern der überlegte Einsatz dieser wertvollen Produktionsfaktoren.





2.3 Kombination und Substitution der Produktionsfaktoren

Die zentrale Aufgabe von Unternehmen, Güter für die Bedarfsdeckung bereitzustellen, wird durch die **Kombination der Produktionsfaktoren** Arbeit, Boden (Natur), Kapital und menschliches Know-how (Bildung) erreicht. Das mengenmäßige Ergebnis des Zusammenwirkens der Produktionsfaktoren ist der **Ertrag** (Produktionsmenge oder Output).

Kann eine bestimmte Menge eines Produktionsfaktors durch eine bestimmte Menge eines anderen ersetzt werden, sind also Produktionsfaktoren ganz oder teilweise gegeneinander austauschbar (substituierbar), ohne dass sich der Ertrag ändert, handelt es sich um die **Substitution von Produktionsfaktoren**.

In Handelsbetrieben werden **computergestützte Warenwirtschaftssysteme** eingesetzt. Sie gestatten es, den für betriebliche Entscheidungsprozesse erforderlichen Informationsbedarf vom Warenein- bis zum Warenausgang wirtschaftlich zu decken.

Dieser Einsatz rechnergestützter Warenwirtschaftssysteme ist mit einer **Substitution von Produktionsfaktoren** verbunden:

- **Ersatz körperlicher Arbeit** (Ablesen und manuelles Erfassen des auf dem Warenetikett aufgedruckten Einzelpreises) **durch Kapital** (über Lesestifte oder Scanner maschinelle Erfassung der Artikelcodierung und Abruf des dazu gespeicherten Preises);
- **Ersatz geistiger Arbeit** (zeitaufwendige und umständliche Auswertungen des für betriebliche Entscheidungsprozesse benötigten Datenmaterials wie z.B. Tagesumsatz, Umsatz in Prozent des Gesamtumsatzes für einzelne Artikel bzw. Warengruppen, Lagerumschlagshäufigkeit, -dauer und -zinsen) **durch Kapital** (die im Betrieb eingesetzte Hard- und Software gestattet zu jedem Zeitpunkt die artikelgenaue, lückenlose und aktuelle Verarbeitung und Aufbereitung der mengen- und wertmäßigen Warenbewegungsdaten).

3 Arbeitsteilung

In der Versorgung ihrer Person bzw. ihrer Familie waren die Menschen der Frühkulturen autark, d.h., sie bestritten ihren Lebensunterhalt durch Jagen, Fischen, Sammeln und erzeugten alle Güter selbst, die sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse benötigten. In dieser Wirtschaftsform der geschlossenen Hauswirtschaft (**reine Naturalwirtschaft**) bestanden zwischen den Selbstversorgungseinheiten noch keine Tauschbeziehungen.

auf deren Herstellung spezialisiert hatte. Mit der Zunahme von Produktion und Handel entwickelten sich dann im Laufe der Zeit durch Nutzung der besonderen Neigungen und Fähigkeiten des Menschen die Berufe der Handwerker und Händler.

► Berufsspaltung

Mit fortschreitender Entwicklung von Technik und Wirtschaft kam es innerhalb der einzelnen Grundberufe zu weiteren **Aufgabenteilungen** und zunehmender Spezialisierung innerhalb eines Berufszweiges. Dieser Vorgang der Berufsspaltung (z.B. Schmied, Maschinenschlosser, Kunstschmied) setzt sich auch heute noch fort.

3.1.2 Technische Arbeitsteilung

Während die berufliche Arbeitsteilung die Spezialisierung der in unterschiedlichen Aufgabenbereichen tätigen Menschen betrifft, vollzieht sich die technische Arbeitsteilung in den Unternehmen.

► Produktionsteilung

Die meisten Unternehmen stellen heute ein Gut vom Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis nicht mehr selbst her, sondern beschränken sich auf Teilproduktionsprozesse. An der Erstellung eines Endproduktes sind eine Reihe von zuliefernden und weiterverarbeitenden Unternehmen beteiligt. Diese **Form der überbetrieblichen Arbeitsteilung** (z.B. Rohstoffgewinnung, Halbfabrikatherstellung, Fertigfabrikatherstellung) wird als **Produktionsteilung** bezeichnet.

- Ein Forstarbeiter schlägt Holz, ein Sägewerk verarbeitet es weiter, ein Möbelhersteller fertigt Schränke an.
- Ein Landwirt baut Getreide an, der Mühlenbetrieb mahlt es zu Mehl, die Bäckerei stellt Brot und Backwaren her.

► Arbeitszerlegung

Innerhalb eines Unternehmens bedeutet Arbeitsteilung die Zerlegung von Arbeitsvorgängen in einzelne selbstständige Teilabschnitte. Dabei entfallen auf eine Person oder eine Gruppe von Mitarbeitern nur noch Teilverrichtungen bei der Herstellung eines Gutes. Die Aufspaltung des Arbeitsprozesses kann dabei so weit gehen, dass der einzelne Arbeiter nur noch bestimmte Handgriffe ausübt, wie sie bei Fließbandarbeit üblich sind. Diese **innerbetriebliche Form der Arbeitsteilung** nennt man **Arbeitszerlegung**.

3.1.3 Volkswirtschaftliche Arbeitsteilung

Arbeitsteilung erstreckt sich nicht nur auf Menschen und Unternehmen, sondern umfasst auch den gesamten Bereich der Volkswirtschaft. In ihr sind Unternehmen in folgenden **Wirtschaftsbereichen** tätig:

► Urproduktion (*primärer Wirtschaftsbereich*)

Der Abbau von Bodenschätzen und die Gewinnung von Naturprodukten werden als **Urproduktion** bezeichnet.

- Bergbau und Energiegewinnung
- Land- und Forstwirtschaft
- Jagd und Fischerei

► **Weiterverarbeitung** (*sekundärer Wirtschaftsbereich*)

Die Produkte der Uerzeugung müssen in der Regel noch durch Industrie oder Handwerk weiterverarbeitet werden.

- **Industriezweige**
 - Grundstoffindustrie (chemische Industrie, Eisen schaffende Industrie)
 - Investitionsgüterindustrie (Stahlbau, Maschinenbau, Flugzeugbau)
 - Konsumgüterindustrie (Nahrungsmittel, Kleidung, Möbel)
- **Handwerkszweige**
 - Waren produzierendes Handwerk (Metallverarbeitung)
 - Dienstleistungshandwerk (Gebäudereinigung, Friseur)

► **Handel und andere Dienstleistungen** (*tertiärer Wirtschaftsbereich*)

Güter, die durch Unternehmen hergestellt werden, müssen dem Ort ihrer Verwendung zugeführt werden.

- **Binnenhandel**
 - Großhandel, Einzelhandel
- **Außenhandel**
 - Export, Import

Darüber hinaus zählen zum tertiären Wirtschaftsbereich weitere Dienstleistungsunternehmen:

- **Kreditinstitute**
 - Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften
- **Versicherungen**
- **Öffentliche Versorgungsbetriebe**
 - Stadtwerke für Strom, Gas und Wasser; Nahverkehrsbetriebe
- **Transportunternehmen**
 - Spediteure

3.1.4 Internationale Arbeitsteilung

Die internationale Arbeitsteilung zeigt sich in den durch Export und Import von Waren und Dienstleistungen gekennzeichneten Außenhandelsbeziehungen der einzelnen Volkswirtschaften. Gründe für die Beteiligung am internationalen Handel sind:

- Bestimmte Güter müssen vom Ausland bezogen werden, da sie **im Inland nicht oder nicht in ausreichendem Maße** vorhanden sind;
 - Rohstoffe wie Gold, Silber, Blei, Eisenerz, Erdöl, Erdgas
 - Südfrüchte und Gewürze
- Güter, die **im Inland nur mit höheren Kosten zu produzieren sind, werden importiert;**
- Güter mit **besserer Qualität** (z.B. Maschinen und Fahrzeuge) können trotz höherer Preise an das Ausland verkauft werden.

In der internationalen Arbeitsteilung spezialisieren sich somit einzelne Volkswirtschaften auf die Erstellung bestimmter Leistungen, die sie besonders günstig erbringen können. Die am Außenhandel beteiligten Länder tauschen dann ihre Güter aus und kommen damit in den Genuss der vergleichsweise günstigeren Produkte. Das immer engere Zusammenwachsen der Weltwirtschaft wird auch als **Globalisierung** bezeichnet.

3.2 Auswirkungen der Arbeitsteilung auf die Wirtschaftssubjekte

Mit der Arbeitsteilung im Produktions- und Wirtschaftsprozess wurden nicht nur Fortschritte für die dort beschäftigten Wirtschaftssubjekte (Mitarbeiter, inländische und ausländische Unternehmen, Konsumenten) erreicht. Nicht selten müssen auch nachteilige Wirkungen in Kauf genommen werden.

Mit der beruflichen und technischen Arbeitsteilung:

- führten Tätigkeiten zu einseitigen körperlichen und geistigen Beanspruchungen. Mit der Monotonie der Aufgabenstellung wächst die Gefahr gesundheitlicher Schäden und die Arbeitsfreude nimmt ab.
- wurden Mitarbeiter durch hohe Spezialisierung stärker an einen Arbeitsplatz oder an ein Unternehmen gebunden. Manchmal kann diese geringere Mobilität nur durch teure und zeitraubende Umschulungsmaßnahmen aufgehoben werden.
- wuchs die Entfremdung vom Ergebnis der Arbeit. Der Einzelne erbringt nur noch einen kleinen Beitrag zur Erstellung des Gesamtproduktes. Er kann sich durch seine Arbeitsleistung häufig nicht mehr mit dem Endprodukt identifizieren.
- nahm die Abhängigkeit von den anderen am Arbeitsprozess beteiligten Partnern zu. Der Ausfall eines Lieferanten, Streiks in der Zuliefererindustrie, schlechte oder verspätete Arbeitsleistungen einer vorgelagerten Abteilung usw. stellen das eigene Arbeitsergebnis infrage.
- konnten die speziellen Begabungen Einzelner besser gefördert und eingesetzt werden.
- wurden Maschinen besser ausgelastet.
- ließen sich technische Entwicklungen schneller und gezielter vorantreiben und durchsetzen.
- wurde die Produktvielfalt, die unsere heutigen Märkte kennzeichnet, erst möglich.

Nachteile

Vorteile

Mit der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung:

- kann es zu Über- oder Unterproduktionen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen kommen. Grobe Fehlplanungen führen zu Krisen ganzer Branchen mit den verbundenen Problemen der Arbeitslosigkeit.
- wächst die Abhängigkeit vom Markt. Kein Wirtschaftssubjekt ist mehr in der Lage, benötigte Güter selbst zu erstellen. Wird der Regelmechanismus des Preises für Angebot und Nachfrage außer Kraft gesetzt, kommt es zu Versorgungsengpässen mit Auswirkungen auf den Wert einer Währung.
- wird die Arbeitsproduktivität gesteigert. Mehr Güter in besserer Qualität sorgen für eine reichhaltige Versorgung.
- können Güter preiswerter angeboten werden.

Nachteile

Vorteile

Mit der internationalen Arbeitsteilung:

- wächst die gegenseitige Abhängigkeit der Volkswirtschaften. In Ländern mit hohem Exportanteil wie der Bundesrepublik Deutschland ist der Wohlstand der Bürger nicht zuletzt auch vom Außenhandel abhängig.
- werden Länder, die vom Güterimport abhängig sind, bei Preiserhöhungen des Exportlandes häufig ihre Versorgung nur durch Verschuldung sichern können.
- sind Arbeitsplätze im Inland gefährdet, wenn Produktionen deshalb eingestellt werden, weil die entsprechenden Güter aus dem Ausland billiger zu beziehen sind oder weil aufgrund niedriger Lohnkosten im Ausland die einheimische Produktion dorthin verlegt wird.
- wachsen die Staaten nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell und politisch enger zusammen.
- kann die Versorgung der Weltbevölkerung gesichert werden.
- wird der Güteraustausch zwischen den Staaten ermöglicht.



Quelle: Stiftung Jugend und Bildung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialpolitik Grundwissen soziale Globalisierung, Arbeitsheft Sekundarstufe II Ausgabe 2017/2018, S. 3

4 Einfacher Wirtschaftskreislauf

Die wirtschaftlichen Abläufe in einer Volkswirtschaft sind außerordentlich kompliziert und zeigen auf den ersten Blick ein Bild verwirrender Vielfalt. Millionen privater Haushalte und Tausende von Unternehmen unterhalten zueinander ökonomische Beziehungen. Zur vereinfachenden Verdeutlichung dieser vielfältigen Strukturen wird der ständige Vorgang von Produktion in Unternehmen und Konsum in Haushalten im **Modell eines Wirtschaftskreislaufes** dargestellt. Hierbei bleiben im **einfachen Wirtschaftskreislauf** die Aktivitäten des Staates und des Bankensystems im Wirtschaftsprozess sowie die Außenhandelsbeziehungen unberücksichtigt (erweiterter Wirtschaftskreislauf; vgl. S. 518f.).

Alle gleichartigen Wirtschaftseinheiten werden zu den Sektoren (Ausschnitten)

■ Unternehmen und Haushalte

und alle Wert- und Mengenbewegungen zum

■ Güterstrom und Geldstrom

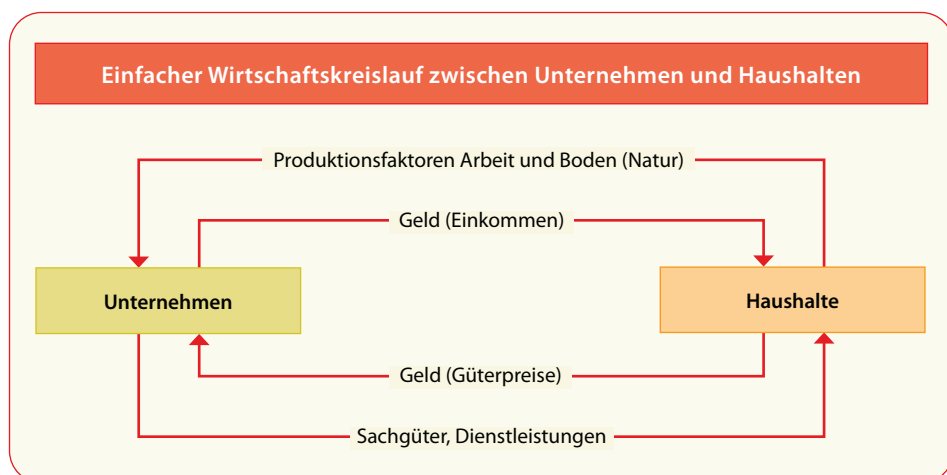
zusammengefasst.

▶ Güterkreislauf

Die privaten Haushalte stellen den Unternehmen die Produktionsfaktoren Arbeit oder auch Boden (Natur) zur Verfügung. Die Unternehmen kombinieren die produktiven Faktoren im Produktionsprozess und erzeugen auf diese Weise **Güter**, die sie wiederum an die Haushalte verkaufen. Der Güterkreislauf besteht demnach aus den Faktorleistungen der Haushalte und der Güterbereitstellung durch die Unternehmen (Güterströme oder Realströme).

▶ Geldkreislauf

Für ihre Faktorleistungen erhalten die Haushalte als Gegenleistung von den Unternehmen **Geldeinkommen** (Lohn). Diese Einkommen der Haushalte stellen für die Unternehmen Kosten dar. Die produzierten Güter werden an die Haushalte veräußert, wodurch Erlöse an die Unternehmen zurückfließen. Der Geldkreislauf bewegt sich somit **gegenläufig** zum Güterkreislauf: Einem Strom von Sachgütern und Dienstleistungen (Güterkreislauf) fließt ein gleich großer Geldstrom (Geldkreislauf) entgegen.



► Begriff des Marktes

Das Modell des einfachen Wirtschaftskreislaufes zeigt, dass von Haushalten und Unternehmen **Angebot** und **Nachfrage** ausgehen. Private Haushalte bieten insbesondere menschliche Arbeitskraft an und fragen Sachgüter und Dienstleistungen nach. Unternehmen unterbreiten dieses Güterangebot und erheben selbst Nachfrage nach den Leistungen der Haushalte.

Den Ort, an dem Anbieter und Nachfrager zusammentreffen, bezeichnet man als **Markt** (vgl. S. 484 ff.).

► Zusammenfassung

Grundlagen des Wirtschaftens

Notwendigkeit des Wirtschaftens

- **Bedürfnisse** des Menschen als Mangelempfindungen
 - Existenzbedürfnisse
 - Kulturbedürfnisse
 - Luxusbedürfnisse
 - Individualbedürfnisse
 - Kollektivbedürfnisse
- **Bedarf** als Summe der durch Kaufkraft zu realisierenden Bedürfnisse
- **Güter** als Mittel der Bedürfnisbefriedigung
 - Freie Güter: Luft, Sonnenlicht, Meerwasser
 - Wirtschaftliche Güter: knappe Güter, mit denen gewirtschaftet werden muss:
 - **materielle Güter** (Sachgüter) als Produktions- oder Konsumgüter
 - **immaterielle Güter** in Form von Dienstleistungen und Rechten
- **Ökonomisches Prinzip (Rationalprinzip, Prinzip der Wirtschaftlichkeit)**
 - **Maximalprinzip** (mit gegebenen Mitteln den größtmöglichen Erfolg erzielen)
 - **Minimalprinzip** (einen bestimmten Erfolg mit geringsten Mitteln erreichen)

Produktionsfaktoren

- **Volkswirtschaftliche Produktionsfaktoren**
Arbeit, Boden (Natur), Kapital, menschliches Know-how (Bildung)
- **Betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren**
menschliche Arbeitskraft, Betriebsmittel, Werkstoffe, Rechte, Leitungsfunktionen

Arbeitsteilung

- **Berufliche Arbeitsteilung**
Berufsbildung, Berufsspaltung
- **Technische Arbeitsteilung**
Produktionsteilung, Arbeitszerlegung
- **Volkswirtschaftliche Arbeitsteilung**
Urproduktion, Weiterverarbeitung, Handel und andere Dienstleistungen
- **Internationale Arbeitsteilung**
Export und Import von Waren und Dienstleistungen

Einfacher Wirtschaftskreislauf

- **Güter- und Geldströme** zwischen Unternehmen und Haushalten
- **Markt** als Ort, an dem Angebot und Nachfrage von Unternehmen und Haushalten zusammentreffen

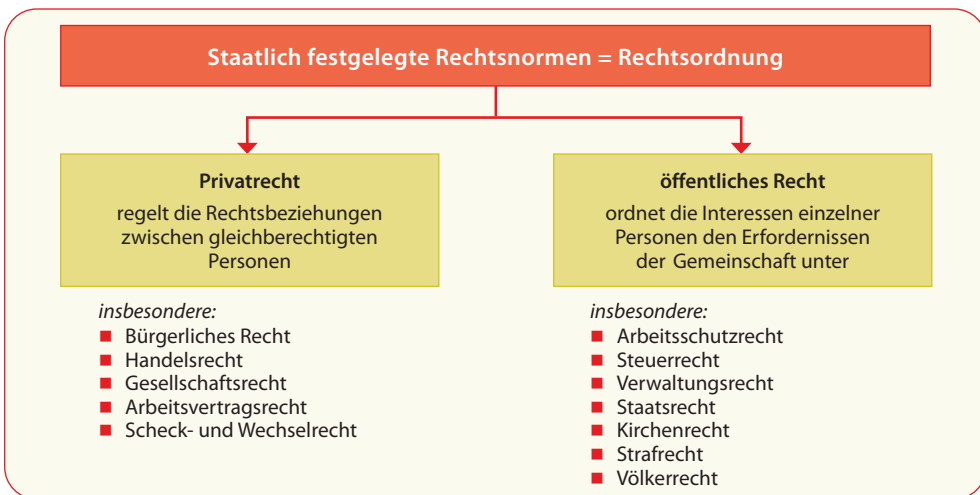
- (1) *Nennen Sie zehn Bedürfnisse, die Sie selbst haben, und ordnen Sie diese nach ihrer Dringlichkeit!*
- (2) *Warum wird der Wunsch nach Rechtssicherheit des Bürgers zu den Kollektivbedürfnissen gezählt?*
- (3) *Erläutern Sie die folgenden drei Begriffe: Bedürfnis, Bedarf und Nachfrage!*
- (4) *Wodurch kann ein freies Gut zu einem wirtschaftlichen Gut werden?*
- (5) *Welche Beispiele kann man bei folgender Einteilung anführen?*
 - a) *Produktionsgüter als Verbrauchs- bzw. Gebrauchsgüter*
 - b) *Konsumgüter als Verbrauchs- bzw. Gebrauchsgüter*
- (6) *Geben Sie jeweils zwei Dienstleistungen für den Produktions- und Konsumgüterbereich an!*
- (7) *Nennen Sie Beispiele aus Ihrem Ausbildungsbetrieb für die Anwendung des Maximalprinzips und des Minimalprinzips!*
- (8) *Warum werden Arbeit und Boden (Natur) als ursprüngliche (originäre) Produktionsfaktoren und Kapital sowie menschliches Know-how (Bildung) als abgeleitete (derivative) Faktoren bezeichnet?*
- (9) *Wie werden die Produktionsfaktoren aus volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht gegliedert?*
- (10) *Geben Sie betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren Ihres Ausbildungsbetriebes an!*
- (11) *Schildern Sie die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der Arbeitsteilung!*
- (12) *Unterscheiden Sie zwischen Produktionsteilung und Arbeitszerlegung!*
- (13) *Worauf begründet sich die internationale Arbeitsteilung?*
- (14) *Stellen Sie in einer Übersicht die Vor- und Nachteile der Arbeitsteilung für den Menschen dar!*
- (15) *Nennen Sie Gründe für die Beteiligung einer Volkswirtschaft am internationalen Handel!*
- (16) *Erläutern Sie die folgenden drei Begriffe: Güterkreislauf, Geldkreislauf und Markt!*

Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens

1 Aufbau der Rechtsordnung

1.1 Privates und öffentliches Recht

Jeder Mensch benötigt zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Gestaltung des Lebens ein hohes Maß individueller Freiheit. Missbraucht der Einzelne jedoch diese Freiheitsspielräume, kann es zu Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten gegenüber anderen kommen. Zur Ermöglichung eines sozialen Miteinanders vieler Menschen ist es daher notwendig, die persönlichen Freiheiten durch **Rechtsnormen** (Gesetze, Vorschriften, Verordnungen) zu begrenzen. Damit wird es möglich, einen Interessenausgleich zwischen den Anliegen des Einzelnen und den Erfordernissen der Gemeinschaft zu schaffen. Diese Rechtsnormen aus dem **privaten** und dem **öffentlichen Recht** bilden in ihrer Gesamtheit die **Rechtsordnung**.



► Privatrecht

Das Privatrecht regelt die Beziehungen der einzelnen Bürger untereinander. Nach dem **Grundsatz der Gleichberechtigung** können die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten weitgehend frei gestaltet werden.

Beginn, Inhalt und Zeitdauer eines Vertrages können grundsätzlich individuell geregelt werden. Dies gilt für den Fall des Erwerbs von Waren ebenso wie für den Abschluss eines Arbeitsvertrages oder die Gründung eines Unternehmens.

In Fällen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten müssen die Parteien eine Entscheidung vor den **Zivilgerichten** anstreben.

Der Staat greift in diese privaten Angelegenheiten nur dann ein, wenn gleichzeitig öffentliche Interessen berührt, d.h., wenn von den Vertragspartnern bestehende Rechtsnormen verletzt werden.

► Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht regelt Rechtsfragen, die von allgemeinem Interesse sind. Hier trifft der einzelne Bürger auf den Staat und dessen Organe als Vertreter der Gemeinschaft. Im öffentlichen Recht ist es **nicht** möglich, Rechtsverhältnisse wie zwischen gleichberechtigten Partnern frei zu regeln. Vielmehr muss sich der Bürger den Erfordernissen des Staates unterordnen.

Ein Arbeitgeber kann sich nicht durch einen Vertrag mit dem Staat von den für alle Betriebe geltenden Arbeitsschutzbestimmungen befreien lassen. Gleichfalls ist es nicht möglich, über die Höhe oder den Zeitpunkt von Steuerzahlungen zu verhandeln.

Gegen rechtswidrige Maßnahmen des Staates kann sich der Einzelne mithilfe der **Verwaltungsgerichte** zur Wehr setzen.

Handelt der Staat allerdings wie „ein Bürger“, schließt er also z. B. Kaufverträge ab oder gründet er selbst ein Unternehmen, **gelten auch für ihn die Bestimmungen des Privatrechts**.

1.2 Rechtsquellen

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 20, dass die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden ist. **Gesetzesrecht** und **Gewohnheitsrecht** bilden also gemeinsam den Rechtsrahmen. Ergänzt werden diese Rechtsquellen durch die **ständige Rechtsprechung** der Gerichte. Dabei kommt vor allem den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes große Bedeutung zu, dessen Entscheidungen die übrigen Gerichte sowie die Organe des Bundes und der Länder binden.

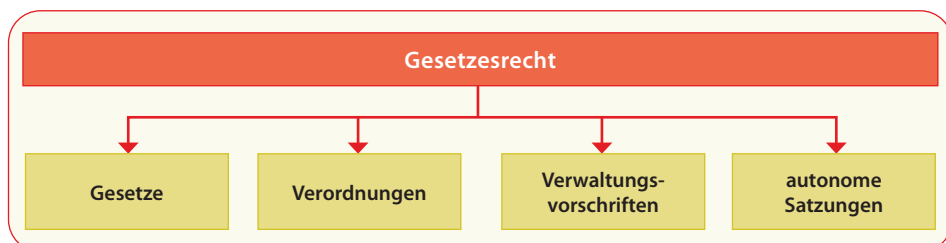
Mindestens seit 1978 war der **Grundfreibetrag der Einkommensteuer** (vgl. S. 546) nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig. Es wurde nicht gewährleistet, dass dem Bürger nach Zahlung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Einkommen so viel verblieb, wie er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts mindestens benötigte.

Das Einkommen, so das Bundesverfassungsgericht, müsse in der Höhe steuerfrei gestellt werden, in der der Staat Bedürftigen zur Befriedigung ihres existenznotwendigen Bedarfs öffentliche Mittel (Sozialhilfeleistungen) zur Verfügung stellt. Da nach dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichtes (25. September 1992) der durchschnittliche Sozialhilfebedarf den Grundfreibetrag deutlich überstieg, wurde der Gesetzgeber aufgefordert, spätestens 1996 Abhilfe zu schaffen.

Demzufolge änderte sich der steuerliche Grundfreibetrag ab 1. Januar 1996 von 5 616 DM für Ledige auf 12 095 DM und für Verheiratete von 11 232 DM auf 24 191 DM. Dieser künftig jeweils an das Existenzminimum anzupassende Grundfreibetrag stieg 2004 auf 7 664 EUR bzw. 15 328 EUR. Insbesondere zur Entlastung kleiner Einkommen ist dieser seitdem gültige Grundfreibetrag ab 2026 auf 12 348 EUR (für Alleinstehende) bzw. 24 696 EUR (für zusammenveranlagte Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner) angehoben worden.

► Gesetzesrecht

Zum **Gesetzesrecht** zählen alle von staatlichen Organen erlassenen Rechtsnormen.



- **Gesetze** werden von den in der Verfassung bestimmten gesetzgebenden Organen (Legislative) erlassen, also durch Bundestag und Bundesrat oder die einzelnen Landtage bzw. Senate.

Zu den Rechtsnormen mit Gesetzesqualität zählen z.B. das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch oder die Steuergesetze.

- **Verordnungen** werden von den gesetzessvollziehenden Organen (Exekutive) erlassen, also durch die Bundesregierung bzw. einen Bundesminister oder die Länderregierungen und ergänzen die von der Legislative verabschiedeten Gesetze. Voraussetzung zum Erlass einer Verordnung ist allerdings, dass vorab eine ausdrückliche Ermächtigung im betreffenden Gesetz vorgesehen wurde.

In § 26 UStG wird festgelegt, dass die Bundesregierung bzw. der Bundesminister der Finanzen einzelne Vorschriften dieses Gesetzes in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ändern oder ergänzen kann.

- **Verwaltungsvorschriften**, die den Handlungsrahmen für Verwaltungsbehörden beschreiben, werden von übergeordneten Behörden den untergeordneten Stellen vorgegeben.

Zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung durch die Finanzämter erlässt der Bundesfinanzminister als vorgesetzte Dienstbehörde „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer-Richtlinien)“.

- **Autonome Satzungen** werden von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. S. 38, S. 170) zur Regelung ihrer Aufgaben und Angelegenheiten selbst erlassen.

Gemeinden legen in Satzungen den Hebesatz der Gewerbe- und der Grundsteuer bzw. die Gebühren für Müllabfuhr und Straßenreinigung fest.

Krankenkassen legen in den Satzungen z.B. fest, wer Mitglied werden kann und wie die Organe (Vertreterversammlung, Vorstand, Geschäftsführung) zusammengesetzt sind.

► **Gewohnheitsrecht**

Während Gesetzesrecht durch Staatsorgane erlassen und schriftlich niedergelegt wird, entsteht das ungeschriebene Gewohnheitsrecht durch **langjähriges praktisches Handeln in der Gesellschaft**. Diese allgemein anerkannten Regeln gelten häufig für solche Rechtsfelder, in denen es an einer niedergeschriebenen Rechtsnorm mangelt oder für neuere gesellschaftliche Entwicklungen, für die noch keine Gesetze oder Verordnungen erlassen worden sind. Gewohnheitsrecht hat heute allerdings nicht mehr die Bedeutung wie in früheren Zeiten.

Ein Arbeitgeber zahlt auf freiwilliger Basis, d. h. ohne dass es im Arbeits- bzw. Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung festgelegt ist, bereits seit zumindest drei Jahren **ohne Vorbehalte** ein Weihnachtsgeld in Höhe eines 13. Monatsgehaltes. In diesem Fall entsteht Gewohnheitsrecht, also ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Weiterzahlung dieser Gratifikation.

► **Handelsbrauch**

Bei zweiseitigen Handelskäufen, bei denen also das Geschäft für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft ist (vgl. S. 52f.), gilt neben dem Gesetzesrecht auch der Handelsbrauch. Handelsbräuche sind demnach **geschäftliche Gepflogenheiten zwischen Kaufleuten**, die sich aufgrund langjähriger Praxis in verschiedenen Wirtschaftsbranchen oder an einzelnen Handelsplätzen herausgebildet haben.

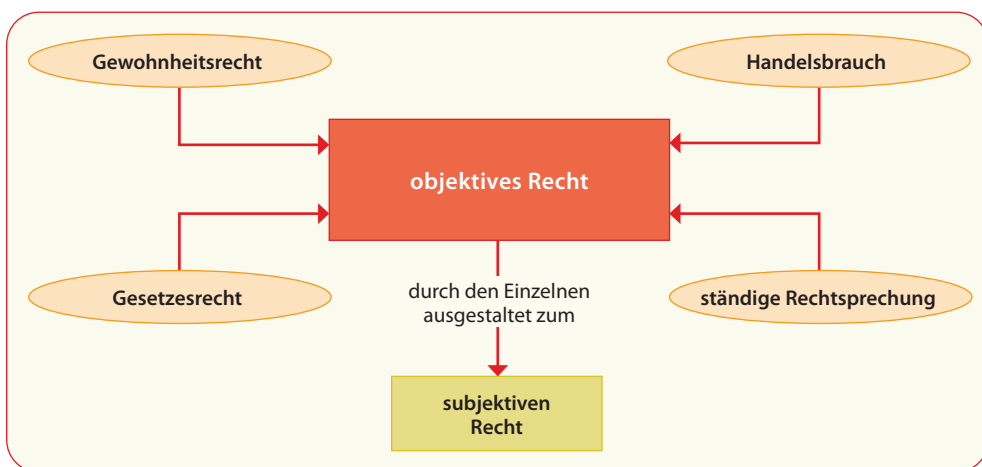
Wohnen bei einem Kaufvertragsabschluss Käufer und Verkäufer in verschiedenen Städten, soll nach dem Gesetz der Verkäufer einer Ware den Teil der Versandkosten bis zur Versandstation (z.B. Bahnhof, Flughafen) tragen, während der Käufer alle anderen Kosten übernimmt. Davon abweichend kann nach Handelsbrauch (§ 346 HGB) jede andere Kostenaufteilung möglich sein, falls sie für eine bestimmte Branche üblich ist.

1.3 Objektives und subjektives Recht

Der durch Gesetzes- und Gewohnheitsrecht bzw. Handelsbrauch gemeinsam gebildete Rechtsrahmen wird als **objektives Recht** bezeichnet. Innerhalb dieser Rechtsnormen kann nun der Einzelne seine Interessen und Ansprüche individuell ausgestalten (**subjektives Recht**). Damit stellt das subjektive Recht eine Rechtsposition dar, deren Verwirklichung dem Willen der einzelnen Person überlassen bleibt.

Im Rahmen bestehender Gesetze (objektives Recht) kann der Einzelne (subjektives Recht):

- sein Haus vermieten, verkaufen, verschenken oder beleihen;
- bei der Lieferung einer mit Mängeln behafteten Ware nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen zwischen den Rechten Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wählen;
- ausstehende Geldforderungen durch eine Klage auf Zahlung oder ein gerichtliches Mahnverfahren einziehen.

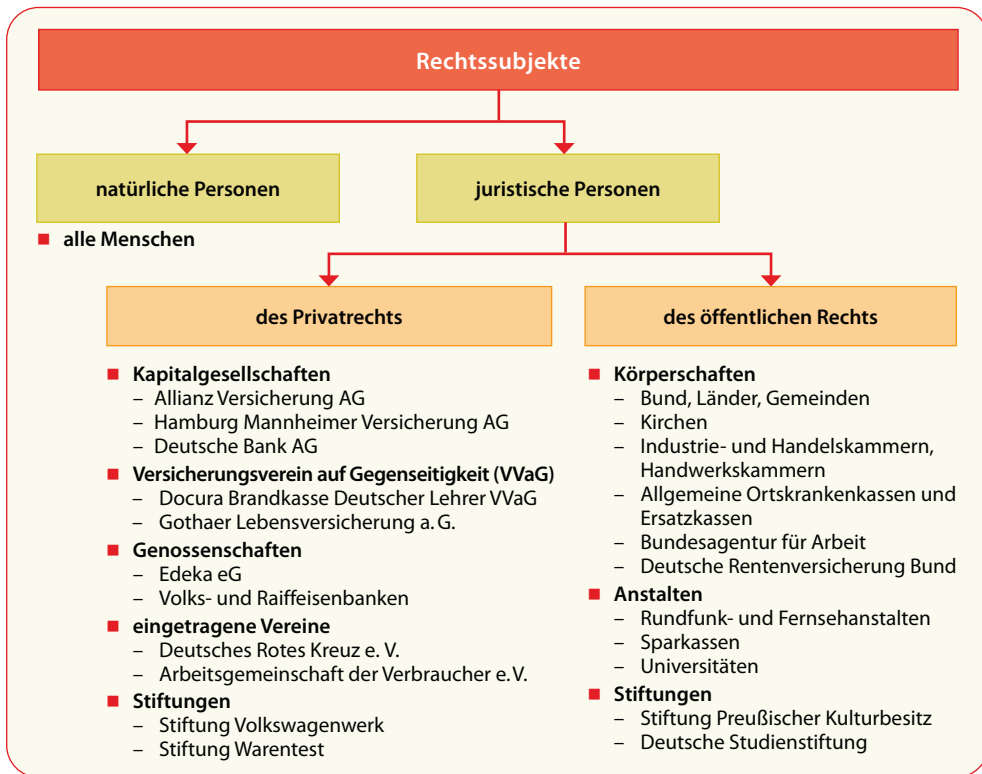


2 Rechtssubjekte

Die in der bestehenden Rechtsordnung verankerten Rechte und Pflichten setzen immer ein **Rechtssubjekt**, d.h. **eine Person als Träger dieser Rechte und Pflichten** voraus. Damit ist die Teilnahme am Rechts- und Geschäftsverkehr den rechts- und geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen vorbehalten.

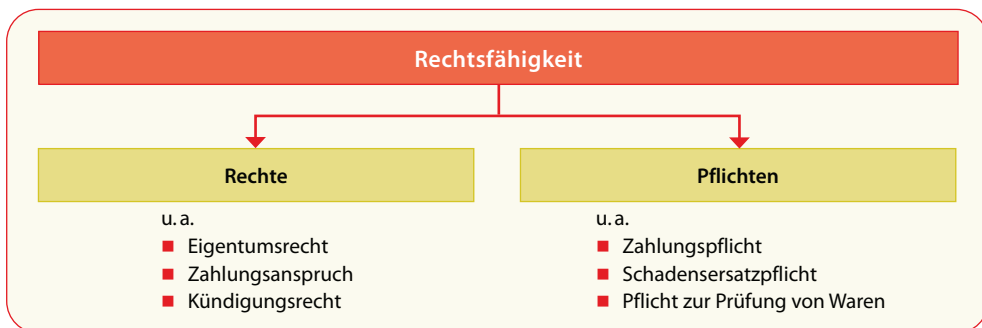
2.1 Natürliche und juristische Personen

- **Natürliche Personen** sind alle Menschen unabhängig von Alter, geistiger oder körperlicher Leistungsfähigkeit.
- **Juristische Personen** stellen keine natürlichen Rechtssubjekte dar. Erst wenn bestimmte Auflagen, die die Rechtsordnung juristischen Personen auferlegt, erfüllt sind (z.B. Handelsregistereintragung oder staatliche Verleihung), werden sie ähnlich wie natürliche Personen zu Trägern von Rechten und Pflichten und können am Geschäftsverkehr teilnehmen.



2.2 Rechtsfähigkeit (§§ 1, 21 f. BGB)

Rechtsfähigkeit ist das Vermögen von Personen, Rechte und Pflichten übernehmen zu können.



Natürliche Personen erlangen Rechtsfähigkeit mit der Geburt (§ 1 BGB) und verlieren sie mit dem Tod.

Juristische Personen des Privatrechts erlangen Rechtsfähigkeit durch Gründung oder Eintragung in ein öffentliches Register (Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister) und verlieren sie durch Auflösung oder Löschung aus diesem Register.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch Gesetz oder Verwaltungsakt (staatliche Verleihung) erlangen und diese durch Beschluss der jeweils zuständigen Behörde verlieren, werden insbesondere in Form der Körperschaft oder Anstalt (vgl. S. 170) tätig.

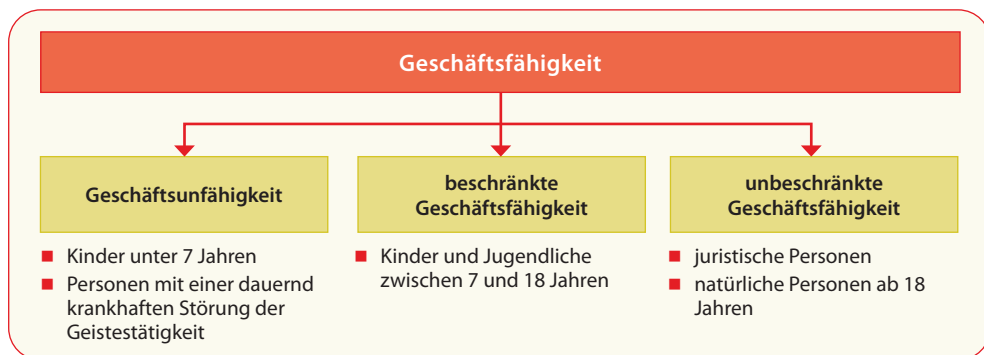
Juristische Personen werden – im Gegensatz zu natürlichen Personen – allein durch ihre Rechtsfähigkeit noch **nicht** in die Lage versetzt, selbst im Rechtsverkehr tätig zu werden. Erst mithilfe natürlicher Personen, die in Organen (z.B. Aufsichtsrat und Vorstand einer AG) bestimmte Funktionen erfüllen, können Rechtshandlungen vorgenommen werden.

2.3 Geschäftsfähigkeit (§§ 104 – 113 BGB)

Die Rechtsordnung gestattet nur solchen Personen den Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen ein bestimmtes Maß an Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit vorhanden ist. Daher kann nicht jede rechtsfähige Person ohne Weiteres z.B. einen Kauf-, Miet- oder Arbeitsvertrag abschließen. Dazu bedarf es der **Geschäftsfähigkeit**.

Eine noch Minderjährige kann zwar rechtswirksam ein Wohnhaus erben (Rechtsfähigkeit), dieses jedoch nicht von sich aus verkaufen (Geschäftsfähigkeit).

Das Maß der Geschäftsfähigkeit hängt vom Alter sowie von der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit ab. Daher sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) **drei Abstufungen** in der Geschäftsfähigkeit vor.



► Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB)

Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden. Diese Personen können keine rechtsgültigen Geschäfte abschließen, für sie handeln **Eltern, Vormund oder Betreuer**.

Die sechsjährige Petra kauft für 19 EUR eine DVD. Ein Kaufvertrag kommt dabei nicht zustande, da Petra noch geschäftsunfähig ist. Ihre Eltern können die Ware an den Einzelhändler zurückgeben und die Erstattung des Kaufpreises verlangen.

Wird ein Kind allerdings von einer unbeschränkt geschäftsfähigen Person (z.B. mit einem Einkaufszettel) zu einem Einzelhändler geschickt, so tritt es dort als **Bote** auf. In diesem Fall kommt ein gültiger Kaufvertrag zwischen dem Kaufmann und dem Auftraggeber des Kindes (z.B. den Eltern) zustande.

► Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB)

Kinder und Jugendliche vom 7. bis 18. Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig. Rechtsgeschäfte, die von beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossen werden, bedürfen der **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** (§§ 107, 108 BGB).

Der Kauf eines E-Scooters durch eine Siebzehnjährige ist nur dann endgültig, wenn die Eltern vorher ihre **Einwilligung** erteilt haben oder nachträglich ihre **Genehmigung** geben.

In bestimmten Fällen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften beschränkt Geschäftsfähiger **nicht** erforderlich:

■ wenn nur ein rechtlicher Vorteil erlangt wird (Schenkung) (§ 107 BGB)

Ein Onkel schenkt seinem zehnjährigen Patenkind eine wertvolle Briefmarkensammlung, die es auch ohne Zustimmung seiner Eltern behalten kann.

■ wenn Rechtsgeschäfte mit Mitteln des Taschengeldes beglichen werden (§ 110 BGB)

Eine siebzehnjährige Schülerin kauft sich neue Jeans. Dazu braucht sie die Zustimmung ihrer Eltern nicht, da sie die Anschaffung der Hose mit ihrem laufenden Taschengeld bar bezahlt.

■ für Tätigkeiten, die ein beschränkt Geschäftsfähiger in einem vorher genehmigten Arbeitsverhältnis ausübt (§ 113 I BGB)

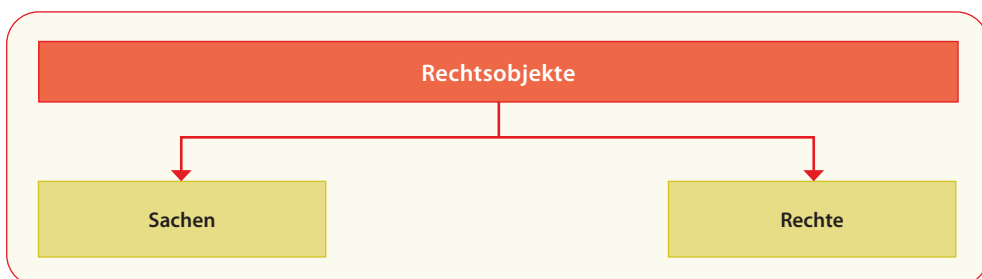
Eine siebzehnjährige Angestellte wird beauftragt, Büromaterial zu bestellen. Dieser Kaufvertrag ist rechtswirksam, da die Angestellte durch den unterschriebenen Arbeitsvertrag die generelle Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften hat, die sich aus einem solchen Arbeitsverhältnis ergeben.

► Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen alle juristischen Personen sowie alle natürlichen Personen ab 18 Jahren (*Volljährigkeit gemäß § 2 BGB*), sofern Letztere nicht geschäftsunfähig sind. Diese Personen können **selbstständig alle Rechtsgeschäfte abschließen**.

3 Rechtsobjekte

Gegenstand von Rechtshandlungen sind **Rechtsobjekte**. Über diese **Sachen und Rechte** können natürliche und juristische Personen (Rechtssubjekte) im Rahmen der bestehenden Rechtsnormen frei verfügen.



3.1 Sachen

Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB).

► Bewegliche und unbewegliche Sachen

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke (sowie mit ihnen fest verbundene Bestandteile) und im weiteren Sinne auch Schiffe, die im Schiffsregister eingetragen sind. Alle anderen Gegenstände des Rechtsverkehrs zählen hingegen zu den beweglichen Sachen.

► Vertretbare und nicht vertretbare Sachen

Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die sich nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmen lassen (§ 91 BGB). Vertretbare Sachen werden häufig den **Gattungssachen** (vgl. S. 51) zugeordnet, da sie durch andere Sachen der gleichen Art ausgetauscht, d.h. ersetzt werden können (z.B. Geld, Kaffeemaschinen, Heizöl oder Kartoffeln).

Neben Grundstücken und eingetragenen Schiffen zählen alle Einzelstücke, d.h. solche Gegenstände, die aufgrund ihres einmaligen Charakters nicht oder nicht ohne Weiteres wiederbeschafft werden können, zu den nicht vertretbaren Sachen. Nicht vertretbare Sachen werden entsprechend häufig mit **Stücksachen** gleichgesetzt (vgl. S. 51).

Bei dem Originalgemälde „Mona Lisa“ von Leonardo da Vinci handelt es sich um eine nicht vertretbare Sache, während ein Poster dieses Gemäldes eine vertretbare Sache darstellt.

► Eigentum und Besitz an einer Sache

Im Sachenrecht ist die Unterscheidung bedeutsam, ob eine Person die **rechtliche** oder nur die **tatsächliche Herrschaft** über eine Sache ausübt.

■ Eigentum (*rechtliche Herrschaft über eine Sache*)

Wer Eigentümer einer Sache ist, hat die rechtliche Gewalt, d.h., er darf – soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen – mit dieser Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (§ 903 BGB).

Der Eigentümer eines Grundstückes kann zwar andere Personen am Betreten seines Gartens hindern, er muss allerdings die nach Gesetz zulässigen – im Interesse der Allgemeinheit liegenden – Einschränkungen dulden (Art. 14 GG). So muss der Eigentümer Vermessungen auf seinem Grundstück erlauben oder Sachen herausgeben, die auf sein Grundstück gelangt sind (z.B. Ball, Modellflugzeug).

Das **Eigentum an beweglichen Sachen** wird durch **Übertragung** verschafft, d.h. durch Einigung und Übergabe.

Durch einen Kauf- oder Schenkungsvertrag verpflichtet sich der eine Vertragspartner, Eigentum zu übertragen (**Verpflichtungsgeschäft**). Aus diesem vertraglichen Verhältnis ergibt sich die Verpflichtung, dass der bisherige Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt (**Übergabe**) und sich beide darüber verständigt haben (**Einigung**), dass auf ihn das Eigentum übergehen soll (**Erfüllungsgeschäft**).

Der bisherige Eigentümer eines Kraftfahrzeuges schließt mit seinem Vertragspartner einen Kaufvertrag ab (Verpflichtungsgeschäft). Er übergibt dem Käufer den Pkw und übereignet die Sache durch Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes (Erfüllungsgeschäft).

Befindet sich die Sache bei einem Dritten, erfolgt die Eigentumsübertragung durch Einigung und Abtretung (§ 931 BGB).

Zur Sicherung eines gewährten Darlehens tritt der Darlehensnehmer seine Forderungen gegenüber Dritten (Kunden) an das Kreditinstitut als Darlehensgeber ab (**Zession**, vgl. S. 453 f.).

Eine Besonderheit der Eigentumsübertragung wird durch § 932 BGB geregelt. In bestimmten Fällen muss der Veräußerer einer Sache nicht Eigentümer sein und trotzdem kann der Erwerber das Eigentum an der Sache erhalten.

Verkauft ein Juwelier, der von einem Kunden einen Ring zum Schätzen angenommen hat, dieses Schmuckstück an einen **gutgläubigen Dritten**, so wird dieser Eigentümer der Sache.

Der gute Glaube schützt allerdings einen Erwerber dann nicht, wenn die Sache dem eigentlichen Eigentümer gestohlen wurde oder sonst abhandengekommen ist.

Das **Eigentum an unbeweglichen Sachen** wird durch **Einigung** zwischen Veräußerer und Erwerber (*Auflassung*, § 925 BGB) und anschließender **Eintragung** (z. B. in das Grundbuch) übertragen (§ 873 BGB). Zusätzlich ist die notarielle Beurkundung des zwischen beiden Parteien geschlossenen Vertrages notwendig (§ 311 b I BGB).

■ **Besitz** (*tatsächliche Herrschaft über eine Sache*)

In den meisten Fällen ist der Eigentümer einer Sache auch der Besitzer. Damit hat dieser neben der rechtlichen auch die tatsächliche Gewalt über einen körperlichen Gegenstand. **Eigentümer ist, wem eine Sache gehört. Besitzer ist, wer eine Sache hat.**

Ein Eigentümer kann sein Haus vermieten, verpachten oder verleihen und damit den Benutzer zum Besitzer machen.

Der Besitz an beweglichen und unbeweglichen Sachen wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben (§ 854 BGB).

Selbst ein Dieb, der sich eine Sache widerrechtlich angeeignet hat, besitzt den körperlichen Gegenstand. Besitz bezeichnet ein „Haben“ und nicht ein „Haben-dürfen“, sagt somit nichts über die Berechtigung des Besitzes aus.

3.2 Rechte

Neben Sachen können auch Rechte wie z. B. Patente, Eigentums-, Bezugs- oder Stimmrechte zum Objekt des Rechtsverkehrs werden.

► **Absolute und relative Rechte**

■ **Absolute Rechte** wirken gegen jedermann.

- Der Eigentümer eines Grundstückes kann:
- andere Personen am Betreten des Grundstückes hindern;
 - das Grundstück veräußern oder mit einer Grundschuld belasten.

Zu den absoluten Rechten zählen auch die Persönlichkeitsrechte (§ 823 I BGB) wie z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder der Schutz der Privatsphäre.

■ **Relative Rechte** bestehen nur zwischen bestimmten Personen.

- Ein Käufer, dem eine mangelhafte Ware geliefert worden ist, kann z. B. das Recht auf Nacherfüllung nur gegenüber dem Verkäufer der Ware geltend machen.
- Eine Angestellte kann ihr Recht auf Kündigung nur gegenüber dem Arbeitgeber durchsetzen, bei dem sie beschäftigt ist.

► Zusammenfassung

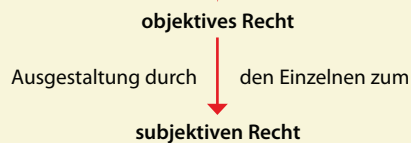
Grundlagen des Rechts

Rechtsgebiete

- **Privatrecht**
regelt die Rechtsbeziehungen zwischen gleichberechtigten Partnern
- **öffentliches Recht**
ordnet die Interessen Einzelner den Erfordernissen der Gemeinschaft unter

Rechtsquellen

- **Gesetzesrecht**
durch Staatsorgane erlassen und schriftlich niedergelegt
 - Gesetze
 - Verordnungen
 - Verwaltungsvorschriften
 - autonome Satzungen
- **Gewohnheitsrecht**
durch langjähriges praktisches Handeln in der Gesellschaft anerkannte Regeln
- **Handelsbrauch**
„Gewohnheitsrecht“ zwischen Kaufleuten



Rechtssubjekte

- **als Rechtssubjekte** besitzen natürliche und juristische Personen **Rechtsfähigkeit**, d. h., sie sind Träger von Rechten und Pflichten
- **Geschäftsfähigkeit** gestattet es ihnen, im Rechtsverkehr zu handeln, d. h. Rechtsgeschäfte abzuschließen

Rechtsobjekte

- **Sachen** sind körperliche Gegenstände
 - bewegliche Sachen
 - unbewegliche Sachen
 - vertretbare Sachen
 - nicht vertretbare Sachen
- **Eigentümer** einer Sache ist, wem sie gehört, wer die rechtliche Gewalt über sie hat
- **Besitzer** einer Sache ist, wer sie hat, wer die tatsächliche Gewalt über sie ausübt
- **Rechte**
 - absolute Rechte wirken gegen jedermann
 - relative Rechte wirken nur zwischen bestimmten Personen

- (1) Bestimmen Sie in folgenden Fällen, ob Rechtsnormen des privaten oder öffentlichen Rechts berührt werden. Begründen Sie Ihre Meinung!
- Die 18-jährige Irmgard Mull schließt einen Ausbildungsvertrag zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen ab.
 - Das Finanzamt Dortmund fordert von Frau Werner die Kfz-Steuer ein.
 - Herr Mohn wird vom Gericht aufgefordert, als Zeuge in einer Strafsache auszusagen.
 - Der Hobbygärtner Peter Ahl leiht sich von seinem Nachbarn einen Sack Düngedorf.
 - Herr Siek wird nach einer Radarkontrolle mit einer Geschwindigkeit von 65 km/h innerhalb einer geschlossenen Ortschaft von der Polizei gestoppt.
- (2) Erläutern Sie den folgenden Satz: Das subjektive Recht kann innerhalb des objektiven Rechts ausgestaltet werden!
- (3) Stellen Sie am Beispiel Ihres Ausbildungsbetriebes die Beziehungen zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts dar!
- (4) Wie erlangen natürliche bzw. juristische Personen die Rechtsfähigkeit?
- (5) Erläutern Sie die Abstufungen in der Geschäftsfähigkeit! Welche Gründe mögen den Gesetzgeber veranlasst haben, das Maß der Geschäftsfähigkeit vom Alter und von der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit abhängig zu machen?
- (6) Nehmen Sie zu der These Stellung, dass nur natürliche Personen über Rechtsobjekte verfügen können!
- (7) Was versteht man unter nicht vertretbaren Sachen?
- (8) Ordnen Sie den nachfolgenden fünf Begriffsbestimmungen den jeweils zutreffenden Rechtsbegriff zu!
- Begriffsbestimmungen:
- Befähigung, Rechte und Pflichten übernehmen zu können
 - tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache
 - rechtliche Verfügungsgewalt über eine Sache
 - Personenvereinigung bzw. Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Befähigung, Rechtsgeschäfte abschließen zu können
- Rechtsbegriffe:
- juristische Person
 - Eigentum
 - Besitz
 - Geschäftsfähigkeit
 - Rechtsfähigkeit
- (9) Erläutern Sie an einem selbst gewählten Beispiel, wie das Eigentum an beweglichen bzw. unbeweglichen Sachen verschafft wird!
- (10) Bei einem Wohnungseinbruch wird Ihnen Ihre Digitalkamera entwendet. Wer ist Eigentümer bzw. Besitzer, wenn die Polizei das Diebesgut bei einem Hehler sicherstellt?
- (11) Grenzen Sie absolute gegen relative Rechte ab!

4 Zustandekommen, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

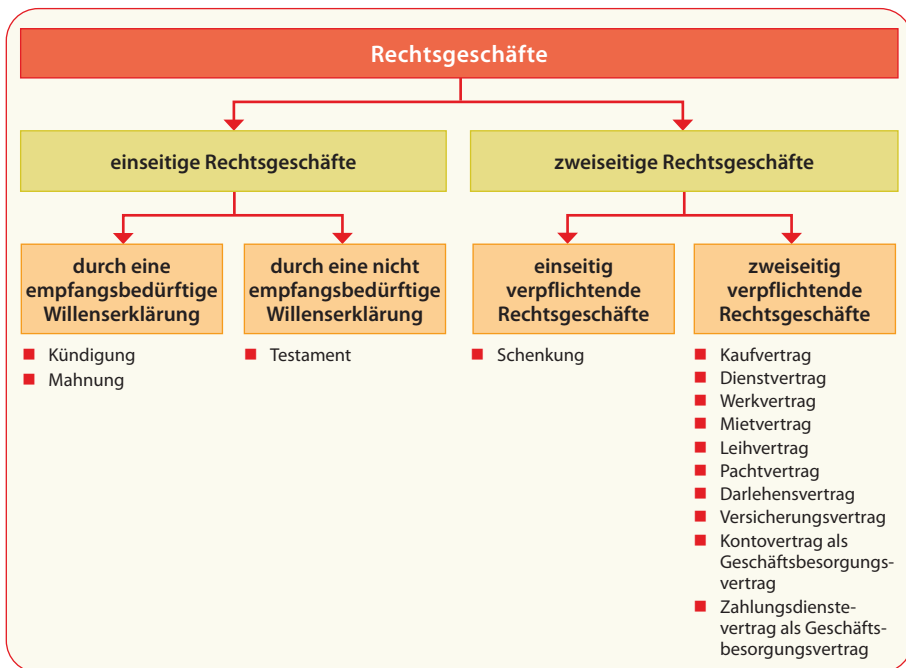
► Zustandekommen von Rechtsgeschäften

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es allen natürlichen und juristischen Personen, ihre Rechtsbeziehungen untereinander durch eigenen Willen frei zu gestalten (**Privatautonomie**). Im Sinne des BGB ist die Erklärung, mit der eine Person ihren Willen äußert, um eine **Rechtsfolge herbeizuführen**, eine **Willenserklärung**.

- Ein Kaufmann mietet in einem Geschäftshaus Büroräume (**Schaffung eines neuen Rechtsverhältnisses**).
- Nach einiger Zeit erfolgt auf Antrag des Vermieters eine Mietpreiserhöhung (**Änderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses**).
- Zwei Jahre später kündigt der Kaufmann den Mietvertrag (**Auflösung eines Rechtsverhältnisses**).

Alle Rechtsgeschäfte kommen durch **entsprechende Willenserklärungen der Beteiligten** zustande.

■ Arten der Rechtsgeschäfte



➤ Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, die bereits durch **eine Willenserklärung** zustande kommen, bezeichnet man als einseitige Rechtsgeschäfte. Die durch mindestens **zwei Willenserklärungen** zustande kommenden Rechtsgeschäfte nennt man zweiseitige (bzw. mehrseitige) Rechtsgeschäfte.

➤ Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen

Zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes ist die Abgabe einer Willenserklärung allein nicht immer ausreichend. Nur bei **nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen**

(z. B. Testament) reicht die einseitige Erklärung des Willens für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bereits aus; es wird unmittelbar nach Eintritt des Erbfalles wirksam.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen führen nur dann zu Rechtsgeschäften, wenn sie der entsprechenden Person zugegangen sind, d. h. wenn diese Person vom Inhalt der Erklärung hätte Kenntnis nehmen können (§ 130 I BGB).

Wird ein Brief, der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Zusteller in den Briefkasten geworfen, so gilt sie als zugegangen. Allerdings sollte der Absender zur Beweisführung für den zugestellten Brief das Schreiben per Übergabe-Einschreiben „Eigenhändig“ mit Rückschein versenden.

➤ **Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte**

Bei einseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften werden nur einem Vertragspartner Leistungspflichten auferlegt, während bei zweiseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften Leistungen und Gegenleistungen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden müssen.

Eine Schenkung begründet in der Regel keine Leistungspflicht des Beschenkten, da die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (§ 516 BGB). Wird hingegen die Schenkung mit Auflagen verbunden (§ 525 BGB) – z. B. verpflichtet sich ein Kind, für das ihm von seinen Eltern übertragene Haus Ausgleichszahlungen an die Geschwister zu leisten –, so wird auch für den Beschenkten eine Leistungspflicht festgelegt.

■ **Formen der Willenserklärungen**

Nach dem **Grundsatz der Formfreiheit** sind Willenserklärungen zur Herbeiführung von Rechtsgeschäften im Allgemeinen an keine besondere Form gebunden. Willenserklärungen können daher:

- mündlich (einschließlich telefonisch),
- schriftlich (einschließlich per Fax, über Internet oder E-Mail),
- durch schlüssiges Verhalten (konkludentes Verhalten) abgegeben werden.

Der Wille muss nicht unbedingt ausdrücklich durch Worte erklärt werden; es genügt, wenn dieser durch ein bestimmtes Verhalten **schlüssig**, d. h. erkennbar geäußert wird.

- Abgabe eines Antrages bei einer Versteigerung durch Handzeichen
- Entnahme von Waren aus Automaten
- Ein Kunde entnimmt Waren aus einem Regal im Supermarkt, legt sie in den Einkaufswagen und geht zur Kasse. Dort erfasst eine Mitarbeiterin die Einzelbeträge und rechnet ab.

Allerdings sieht der Gesetzgeber für **einige Rechtsgeschäfte bestimmte Formen** für die Abgabe von Willenserklärungen vor:

➤ **Gesetzliche Schriftform** (§ 126 BGB)

- Kündigung von Berufsausbildungs- (§ 22 III BBiG) oder Arbeitsverhältnissen, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist (§ 623 BGB)
- Kündigung eines Mietvertrages (§ 568 I BGB)
- Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages (§ 492 I BGB) einschließlich des Rechts auf Widerruf (§ 495 BGB)

➤ **Öffentliche Beglaubigung** (§ 129 BGB)

Vor einem Notar oder Amtsgericht wird die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden öffentlich beglaubigt.

- Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 BGB)
- Antrag auf Eintragung in ein öffentliches Register (z.B. Handelsregister) (§ 12 HGB)

➤ **Notarielle Beurkundung** (§ 128 BGB)

- Die Beurkundung einer Willenserklärung durch einen Notar ist beim Grundstückserwerb vorgeschrieben (§ 311b I BGB)

Ein Verstoß gegen eine gesetzlich vorgeschriebene oder vereinbarte Form führt zur **Nichtigkeit** des Rechtsgeschäftes.

▶ **Nichtigkeit von Rechtsgeschäften**

Werden bestimmte Voraussetzungen, die vom BGB an rechtswirksame Willenserklärungen gestellt werden, nicht erfüllt, ist das Rechtsgeschäft **nichtig**, d.h. **von Anfang an unwirksam**. Gründe für nichtige Rechtsgeschäfte sind:

- **Abgabe einer Willenserklärung durch einen Geschäftsunfähigen** (§ 105 I BGB)
- **Abgabe einer Willenserklärung im Zustande der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit** (§ 105 II BGB)
- **Die Zustimmung** (= Einwilligung im Voraus oder Genehmigung im Nachhinein) **durch den gesetzlichen Vertreter zum Rechtsgeschäft eines beschränkt Geschäftsfähigen erfolgt nicht** (§ 107 BGB)
- **Verstoß gegen eine gesetzlich vorgeschriebene oder vereinbarte Form** (§ 125 BGB)
- **Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot** (§ 134 BGB)
 - Ein Einzelhändler, der Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche verkauft, verstößt gegen das Jugendschutzgesetz (§ 10 I JuSchG).
- **Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes** (§ 138 BGB)
 - Ein Kreditgeber nutzt die Zwangslage seines Vertragspartners zu Wucherzinsen aus.
- **Scheingeschäft** (§ 117 BGB)
 - Zur Verminderung der Grunderwerbsteuer, die beim Kauf eines Grundstückes nach der Höhe des Kaufpreises zu berechnen ist, wird im Kaufvertrag ein Preis ausgewiesen, der erheblich unter dem tatsächlich vereinbarten liegt.
- **Scherzgeschäft** (§ 118 BGB)
 - Anlässlich einer Karnevalsveranstaltung bestellt ein Gast zu vorgerückter Stunde 1 000 Flaschen Sekt für seine fünf Begleiter und sich.

▶ **Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften**

Ist ein Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommen, kann es unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich angefochten werden. Bis zu dieser Anfechtung ist das Rechtsgeschäft wirksam, **danach verliert es seine Gültigkeit** und wird als von Anfang an **nichtig** angesehen (§ 142 BGB).

Eine Anfechtung ist in folgenden Fällen möglich:

- **Anfechtung wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtums** (§ 119 BGB)
 - **Erklärungsirrtum:** In einem Kaufvertrag wird der tatsächliche Preis der Ware in Höhe von 5 000 EUR versehentlich mit 500 EUR ausgewiesen.

(Typisch für einen Erklärungsirrtum ist es, sich zu verschreiben oder zu versprechen, ohne diesen Fehler zu bemerken.)

- **Inhaltsirrtum:** Ein Galerist verkauft einer Kundin ein Gemälde als Reproduktion, das sich noch vor der Bezahlung des vereinbarten Preises als wertvolles Original herausstellt.

■ **Anfechtung wegen falscher Übermittlung (§ 120 BGB)**

Die Willenserklärung wird von einer dritten Person oder einer Einrichtung unrichtig weitergeleitet.

- Der einer Bank erteilte Dauerauftrag wird von einem Mitarbeiter mit falschen Daten elektronisch erfasst.

■ **Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung (§ 123 BGB)**

- Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens verneint wider besseres Wissen die Frage, ob es sich um ein Unfallfahrzeug handelt.
- Ein Hauseigentümer verbindet die Forderung nach höherer Miete mit der Drohung, Wasser und Heizung abzustellen, falls der neue Mietpreis nicht umgehend bezahlt würde.

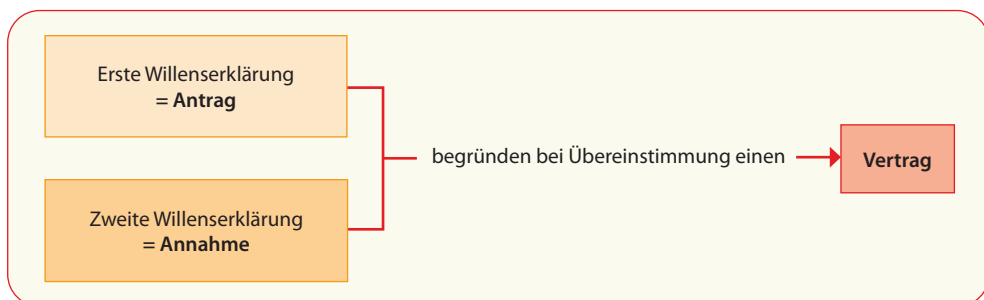
Zur wirksamen Anfechtung ist eine **fristgemäße Anfechtungserklärung** notwendig. Erst damit wird die zuvor rechtswirksam abgegebene Willenserklärung nichtig. Fristgemäß heißt bei Anfechtungen:

- wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtums bzw. unrichtiger Übermittlung ohne schuldhaftes Zögern, d.h. **unverzüglich nach Feststellung des Irrtums (§ 121 BGB)**,
- wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung **binnen eines Jahres nach Kenntnis der Täuschung bzw. Wegfall der Zwangslage (§ 124 BGB)**.

Eine Anfechtung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes zehn Jahre verstrichen sind.

5 Vertragsarten

Verträge sind Rechtsgeschäfte, bei denen mindestens zwei Personen ihren Willen übereinstimmend äußern. Diese beiden Willenserklärungen werden als **Antrag** und **Annahme** abgegeben.



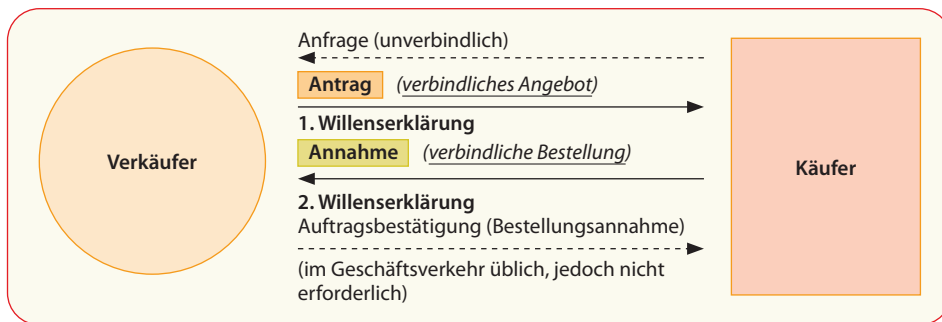
5.1 Der Kaufvertrag als Grundform vertraglicher Regelungen (§§ 433 ff. BGB)

5.1.1 Zustandekommen des Kaufvertrages

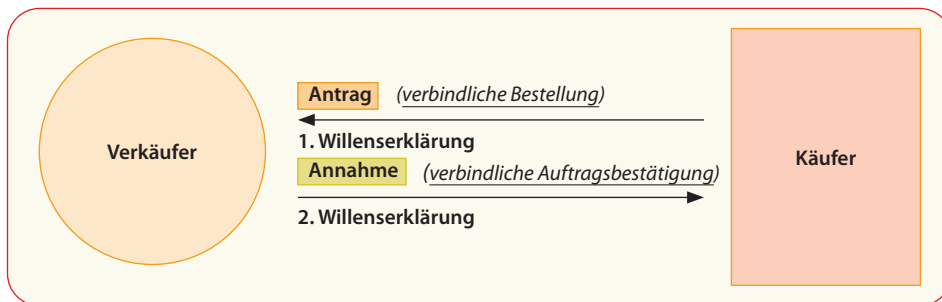
Voraussetzung zum Abschluss eines Kaufvertrages sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen, die als **Antrag** und **Annahme** bezeichnet werden. Mit dem Antrag wendet sich derjenige, der einen Kaufvertrag abschließen möchte, an seinen Partner. Die Annahme ist die Willenserklärung desjenigen, an den sich der Antrag richtet.

Antrag und Annahme können vom Verkäufer oder vom Käufer ausgehen:

- ▶ Hat der Käufer noch keine konkreten Vorstellungen über die zu erwerbende Ware, wird er seinen Kaufwunsch vortragen (**Anfrage**), der **Antrag** aber wird vom Verkäufer formuliert werden.



- ▶ Hat sich der Kunde bereits vorab für eine bestimmte Ware entschieden, wird er selbst den **Antrag** an den Verkäufer richten.



Ein Kunde betritt eine Buchhandlung, nimmt einen Reiseführer aus dem Regal und legt diesen dem Verkäufer vor (Antrag). Der Verkäufer prüft das Exemplar und geht zur Kasse (Annahme).

Wünscht der Kunde ein zurzeit nicht vorrätiges Buch (Antrag = Bestellung), kommt erst durch das Ausfüllen des Bestellscheines (Annahme = Auftragsbestätigung) ein Kaufvertrag zustande.

Der **Antrag** (Angebot – vgl. S. 69 ff.) muss sich **an eine bestimmte Person** richten und so vollständig und unmissverständlich formuliert sein, dass ein Kaufvertrag durch bloße Bejahung des Kunden abgeschlossen werden kann. An diesen einmal abgegebenen Antrag ist der Verkäufer (Käufer) gebunden. In das Angebot sind aufzunehmen:

- Art, Güte und Beschaffenheit der zu liefernden Ware,
- Preis pro Einheit der Ware,